

VERORDNUNG (EG) Nr. 2868/2000 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 2000

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 571/97 mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Schweinefleisch im Rahmen des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Slowenien andererseits

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2475/2000 des Rates vom 7. November 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Slowenien ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 571/97 der Kommission ⁽²⁾ sind die den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Republik Slowenien festgelegt worden. Sie ist zu ändern, um sie den in der Verordnung (EG) Nr. 2475/2000 enthaltenen Vorschriften für Schweinefleischerzeugnisse anzugleichen.
- (2) Für die Erzeugnisse in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 571/97 in ihrer vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung geltenden Fassung, die im Rahmen der ab dem 1. Juli 2000 verwendeten Lizenzen eingeführt werden, erfolgt die Erstattung der Einfuhrzölle gemäß den Artikeln 878 bis 898 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2787/2000 ⁽⁴⁾.
- (3) Um eine ordnungsgemäße Verwaltung der Mengen zu gewährleisten, muss ein Termin für die Gültigkeitsdauer der Lizenzen am Ende jedes Kontingentsjahres festgesetzt werden.

- (4) Um den Schweinefleischhandel zu erleichtern und die Höhe der Sicherheiten für Einfuhrlizenzen in den Fleischsektoren anzugleichen, ist es notwendig, die Höhe der mit der Verordnung (EG) Nr. 571/97 festgesetzten Sicherheit zu überprüfen.
- (5) Die vorliegende Verordnung muss wie die Verordnung (EG) Nr. 2475/2000 mit Wirkung vom 1. Juli 2000 gelten.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 571/97 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Beantragung einer Einfuhrlizenz für Erzeugnisse gemäß Artikel 1 ist eine Sicherheit von 20 EUR je 100 kg zu stellen.“

2. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Für die Zwecke des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 beläuft sich die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen auf 150 Tage, vom Tag ihrer tatsächlichen Ausstellung an gerechnet.

Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen läuft jedoch am 31. Dezember des Ausstellungsjahres ab.

Die Lizenzen sind nicht übertragbar.“

3. Anhang I wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 2000.

⁽¹⁾ ABl. L 286 vom 11.11.2000, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 56.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 330 vom 27.12.2000, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 2000

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

Ermäßigungen des GZT-Zollsatzes

Laufende Nummer	Nummer der Gruppe	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Geltender Zollsatz (% MBZ)	Jahresmenge 2000 (in Tonnen)	Jahresmenge 2001 (in Tonnen)	Jahresmenge der folgenden Jahre (in Tonnen)	Sonderbestimmungen
09.4113	23	0210 11 31	Schinken und Teile von Hauschweinen, mit Knochen, getrocknet oder geräuchert	frei	200	400	400	⁽²⁾
09.4089	24	ex 1601 00 91 ex 1601 00 99	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut, andere als aus Geflügel	20	130	140	150	
09.4114	25	0210 19 81	Fleisch von Hausschweinen, ohne Knochen, getrocknet oder geräuchert	frei	75	150	150	⁽²⁾
09.4120	26	ex 1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut, aus Geflügel	frei	500	1 000	1 000	⁽²⁾

⁽¹⁾ Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich richtungsweisend; für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs ist der KN-Code maßgeblich. Ist ein Ex-KN-Code angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

⁽²⁾ Für das Jahr 2000 gilt das Zugeständnis mit Wirkung vom 1. Juli 2000.“